

Abwägungskatalog

Behörden - und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.10.2023 bis 08.11.2023

List- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
a) Behörden					
1.0	Landkreis Börde Dezernat 3 Amt für Planung und Umwelt	23.10.2023	<p>Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:</p> <p><u>Amt für Planung und Umwelt - SG Kreisplanung Regionalplanung</u> Landesplanerische Feststellung der unteren Landesentwicklungsbehörde: Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu o.g. Planentwurf wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd. Erl. des MLV vom 1.11.2018 - 24-20002-01, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) folgendes festgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Pkt. 3.3. Buchstabe n) des Rd.Erl. handelt es sich bei den o.g. Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchten oder raumbeeinflussenden Vorhaben. 2. Nach Pkt. 3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Land Sachsen-Anhalt LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBI. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBI. LSA S. 203) bei der obersten Behörde ausgenommen. 3. Die vorliegende Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde wird Bestandteil der Stellungnahme des Landkreises Börde als Träger öffentlicher Belange. 	<p>Die Abwägung zu den Anregungen erfolgt im Einzelnen, wie folgt:</p> <p>-Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.</p>	<p><u>Beschluss erforderlich</u> Die Abwägung entspricht der „Empfehlung für Abwägung des Stadtrats“. <u>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</u></p>

List- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>Begründung: Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet Schleibnitz-Nordost der Stadt Wanzleben-Börde, Ortsteil Schleibnitz und beinhaltet vorrangig eine Anpassung der Festsetzung der baulichen Nutzung. Die Tatbestände nach Pkt. 3.3 Buchstabe n) des Rd.ErI. (Bebauungsplan-Änderungen, ausgenommen sind Änderungen der Baugebietsfestsetzungen und die Erhöhung der bisher festgesetzten Verkehrsflächen in Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel) sind erfüllt. Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei haben sich die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Abs. 4). Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde beabsichtigt im OT Schleibnitz, wie oben bereits erwähnt, ihren Bebauungsplan „Wohngebiet Schleibnitz-Nordost“ im Teilbereich WAI zu ändern. Die Änderung betrifft die Erhöhung der Geschossigkeit von ein auf zwei Vollgeschosse, die zulässige Firsthöhe von max. 8 m auf 10 m, die Aufnahme der Zulässigkeit von Doppelhäusern und die schlüssige Festsetzung einer Grünfläche (Beseitigung der Diskrepanz aus dem Urplan). Der FNP stellt dieses geplante Gebiet auch als Wohnbaufläche dar.</p> <p><u>Amt für Planung und Umwelt- Bereich Umwelt</u> <u>SG Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 1. Änderung des B-Plans "Wohngebiet Schleibnitz-Nordost" nichts entgegen.</p> <p>Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p>	<p>-Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.</p> <p>-Die Hinweise entsprechen sinngemäß den Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der Anwendung des § 13 BauGB gibt es seitens des Landkreises keine Einwendungen.</p> <p>-Der Hinweis ist Bestandteil gesetzlicher Regelungen und zu beachten. Im B-Planänderungsverfahren bedarf er keiner Behandlung.</p>	

List- Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p><u>SG Naturschutz und Forsten</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 1. Änderung des B-Plan keine Bedenken.</p> <p>Ergänzend zu den artenschutzrechtlichen Festsetzungen unter dem Pkt. 12 Nr. 3 (Seite 12) im Umweltbericht sollte der Feldhamsterschutz vor dem Baubeginn mit fachgerechten Feldhamsteruntersuchungen abgesichert werden, weil Feldhamster über längere Zeitspannen vom April bis September einwandern können. Wenn festgestellt wird, dass wider der Erwartung abweichend von der am 14.08.2019 vorgelegten Planung im Umweltbericht Feldhamster eingewandert sind, dann ist die untere Naturschutzbehörde sofort zu beteiligen, um Maßnahmen zum Schutz nach § 44 Abs. 5 BNatSchG abzusichern. Die Baufeldfreimachung sollte nach § 39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Fortpflanzungsperiode (01.03. bis zum 30.09.) festgelegt werden, wenn die stillgelegte Ackerfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes langfristig zugewachsen ist.</p> <p><u>SG Immissionsschutz</u> Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die Änderungen.</p> <p><u>SG Wasserwirtschaft</u> Abwasser/ Niederschlagswasser: Zur gesicherten Erschließung nach Art. 30 BauGB gehört eine geordnete Niederschlagswasserbeseitigung. Generell soll der Grad der Versiegelung von Flächen so gering wie möglich gewählt werden. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers wurden keine vollständigen Aussagen getroffen. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soll auf diesen versickert werden. Ob dieses vollständig möglich bzw. realisierbar ist wurde im Rahmen der Planung nicht ermittelt. (nach § 79b WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die</p>	<p>-Im rechtsverbindlichen Urplan wurden bereits unter Pkt. 8.3 der textlichen Festsetzungen (aus dem Umweltbericht vom 26.01.2021) zum Schutz des Feldhamsters Maßnahmen festgesetzt. Diese Maßnahmen entsprechen sinngemäß den vorgebrachten Anregungen der unteren Naturschutzbehörde. Die textliche Festsetzung Pkt. 8.3 behält auch mit der vorliegenden 1. Änderung ihre volle Gültigkeit.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Planinhalt der 1. Änderung sind lediglich die Erhöhung der Geschossigkeit von ein auf zwei Vollgeschosse, die zulässige Firsthöhe von max. 8 m auf 10 m, die Aufnahme der Zulässigkeit von Doppelhäusern und die schlüssige Festsetzung einer Grünfläche (Beseitigung der Diskrepanz aus dem Urplan). Eine Änderung der bereits im Urplan festgesetzten Niederschlagswasserbeseitigung ist mit der vorliegenden 1. Änderung des B-Plans nicht vorgesehen. Die Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung wurden lediglich informativ in die Begründung zur 1. Änderung des B-Plans aus dem Urplan übernommen. Der Nachweis der vollständigen Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Fachplanung. Der mitgeteilte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt).</p> <p>Für die einzelnen Grundstücke sollte im weiteren Verfahren festgeschrieben werden, dass die Grundstücksbesitzer zur Beseitigung des Regenwassers verpflichtet sind. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens soll die Beseitigung des Niederschlagswassers dann nachgewiesen werden. Der Nachweis sollte von der Stadt Wanzleben geprüft werden. Die untere Wasserbehörde ist nur für zuständig, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wäre.</p> <p>Nach § 69 (1) WG LSA ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt.</p> <p>Für die die Ableitung des auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers soll über einem neuen Regenwasserkanal erfolgen.</p> <p>Entsprechend des WG LSA § 79 b obliegt den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen die Entwässerung ihrer Anlagen.</p> <p>Bei einem weiteren Anschluss von Flächen an die vorhandene Niederschlagswasserkanalisation des TAV Börde ist darauf zu achten, dass diese hydraulisch nicht zu überlastet wird. Ggf. ist die Errichtung einer Rückhaltung erforderlich. Für das Niederschlagwassereinzugsgebiet ist zu prüfen, ob es durch zusätzliche Einleitungen zu einer Veränderung der genehmigten Einleitmenge ins Gewässer kommen kann. Durch den TAV ist die Anpassung des Wasserrechtes zu beantragen. Die für das Plangebiet festgesetzte Niederschlagswasserbeseitigung ist in der Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes aufzunehmen.</p> <p>Um für das Gebiet die generellen Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), „Schutz und Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und der Wasserkörper Grund und Oberflächenwassers einschließlich von Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen“ umzusetzen, ist darauf zu achten, dass die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen, mit dem Ziel den guten chemischen und ökologischen Zustand die natürlichen Wasserkörper erreicht wird.</p>		

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>Trinkwasser/Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.</p> <p>Hinweis 1. Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/) zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden.</p> <p>Hinweis 2. Wenn im Plangebiet Brunnen (z. B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p>Hinweis 3: Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.</p> <p>Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die erste Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Schleibnitz-Nordost" der Stadt Wanzleben-Börde, OT Schleibnitz, keine Bedenken.</p> <p>Hinweise: Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>-Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Planinhalt der 1. Änderung des B-Plans. Planinhalt der 1. Änderung sind lediglich die Erhöhung der Geschossigkeit von ein auf zwei Vollgeschosse, die zulässige Firsthöhe von max. 8 m auf 10 m, die Aufnahme der Zulässigkeit von Doppelhäusern und die schlüssige Festsetzung einer Grünfläche (Beseitigung der Diskrepanz aus dem Urplan). Der Stadtrat nimmt die mitgeteilten Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Die mitgeteilten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p><u>Bauordnungsamt, SG Bauaufsicht und Brandschutz</u> Keine Einwände/ Bedenken</p> <p><u>Rechtsamt, SG Ordnung und Sicherheit</u> Es wurde festgestellt, dass diese o.g. Fläche nicht als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft ist. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.</p> <p>Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/201 5, S. 167 ff.) hinzuweisen.</p> <p><u>Straßenverkehrsamt</u> Keine Einwände</p> <p><u>Amt für Straßenbau und -unterhaltung</u> Keine Belange berührt.</p> <p><u>Zum weiteren Verfahrensverlauf</u> Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekannt gemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>-Der Hinweis ist Bestandteil gesetzlicher Regelungen und zu beachten. Im B-Planverfahren bedürfen sie keiner Behandlung.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Die Hinweise werden berücksichtigt, eine B-Planänderung ist nicht vorgesehen.</p>	

Listen-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>		
2.0	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	24.10.2023	<p>Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 1. Änderung des oben genannten B-Plans nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für das B-Plangebiet nicht vor.</p> <p>Geologie <i>Ingenieurgeologie</i> Der tiefere geologische Untergrund im nordöstlichen Teil des Vorhabens wird aus Gesteinen des Oberen Buntsandstein gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie z.B. Erdfälle, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB bisher im zu betrachtenden Bereich und im Umkreis nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Anzeichen für z. B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, benachrichtigen Sie bitte das LAGB umgehend.</p> <p>Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter der Geländeoberkante Löss auf Geschiebemergel vor. Löss ist im trockenen Zustand relativ standfest. Allerdings nimmt Löss, aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann.</p> <p>Für Versickerungsanlagen gilt: Durch das Versickern von Oberflächen- bzw. Traufenwasser im Bereich von baulichen Anlagen können somit Schäden verursacht werden.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Planinhalt der 1. Änderung des B-Plans. Die Hinweise werden informativ in die Begründung aufgenommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>Untergrundversickerungen von Wasser sollten deshalb in Gebieten mit Lössverbreitung grundsätzlich nicht in Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden. Bei vorgesehenen Wasserversickerungen sollte die Wasseraufnahmefähigkeit des Untergrundes im Rahmen der Baugrunduntersuchung überprüft werden.</p> <p><i>Hydrogeologie</i> Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken, jedoch nachfolgende Hinweise: Niederschlagswasser soll nach §79 WG LSA (4) in geeigneten Fällen (u.a. wenn geologische und hydrogeologische Verhältnisse geeignet sind) versickert werden. Hier stehen nach GK25 Abschwemmmassen und Löss über Sanden oder Geschiebemergel an. Löss neigt bei völliger Durchfeuchtung zu Struktur- und Volumenverlust (Sackungen) und ist deshalb nicht für die Versickerung mittels Anlagen geeignet. Nach gutachterlicher Prüfung können bauwerksferne, weitflächige Versickerungen grundsätzlich im Einzelfall möglich sein. Die bindigen Abschwemmmassen sind erfahrungsgemäß wenig versickerungsg geeignet. Geschiebemergel neigen häufig zur Staunässebildung. Nach den hier vorliegenden Daten ist Grundwasser ab zwei Meter Tiefe unter Flur zu erwarten. Da geplant ist, dass im Bebauungsplangebiet anfallende Regenwasser zu versickern, wird empfohlen die Eignung des Untergrundes (hier die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes) unter Beachtung des DWA-Regelwerkes A138 standortkonkret durch entsprechende Untersuchungen (evtl. im Rahmen der Baugrunduntersuchung) nachzuweisen. Bezüglich detaillierter und aktualisierter Angaben zur Hydrodynamik wenden Sie sich bitte an den dafür zuständigen Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (Willi-Brundert-Str. 14, 06132 Halle). Sofern bereits Bohrungen für den Planungsbereich vorliegen oder im Vorfeld der geplanten Maßnahme Bohrungen geteuft werden, sind die Schichtenverzeichnisse sowie die geologischen und hydrogeologischen Erkundungsergebnisse dem LAGB zu übergeben (Geologiedatengesetz vom 19.06.2020). Die Dokumentation der Bohr- und Ausbaurbeiten gemäß DIN 4943 ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten zu übermitteln.</p>	<p>-Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Planinhalt der 1. Änderung des B-Plans. Die Hinweise werden informativ in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen der Fachplanung zu den konkreten baulichen Anlagen sind die Baugrundverhältnisse bzw. hydrogeologischen Verhältnisse zu berücksichtigen.</p>	

Listen-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
3.0	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	22.09.2023	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Eine Änderung des B-Plans erfolgt nicht.</p> <p>-Der mitgeteilte Sachverhalt betrifft die Bauausführung und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Andere Netzbetreiber wurden, soweit sie der Stadt bekannt sind, beteiligt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
4.0	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	28.10.2023	<p>Im Vorhabenbereich und im Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlung – Vorgeschichte; Befestigung – Landwehr Mittelalter, Neuzeit; Historischer Ortskern – Mittelalter, Neuzeit); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.</p> <p>Im östlichen Bereich des Baufeldes liegt eine mittelalterliche bis frühneuzeitliche Landwehr. Solche Anlagen erfüllten verschiedene wichtige Funktionen. Sie dienten u.a. als Grenzmarkierungen und Grenzsicherungen, zum Schutz vor Einfällen, als Einhegungen sowie als Jagd-</p>	<p>-Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind in der Planung, vor Baubeginn bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Der mitgeteilte Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Er bedarf keiner Abwägung.</p> <p>Zusätzlich wird folgender Hinweis zum Denkmalschutz in die Planzeichnung aufgenommen:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich mehrere archäologische Denkmale.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>begrenzungen mit begleitenden Wolfsgruben. Oft mussten die Anwohner der Umgebung die Gräben und Erdwälle anlegen; auf dem zentralen, etwas breiteren Streifen wurde undurchdringliches Gehölz angepflanzt und später gepflegt. Für die Kenntnis der Grenzen verschiedener Herrschaften, Siedlungs- und Herrschaftsstrukturen stellen diese Kulturdenkmale einen bedeutenden Quellenbestand dar. Sie sind von hohem gesellschaftlichem Interesse.</p> <p>Zudem liegt das geplante Bauvorhaben am nordöstlichen Rand des mittelalterlich-historischen Ortskerns, welcher als archäologisches Flächendenkmal anzusehen ist. Ortskerne sind Zeugen geschichtlicher und besiedlungsgeschichtlicher Entwicklungsprozesse. In ihren Böden sind außerdem Überreste volkskundlicher und handwerklicher Tätigkeiten verwahrt, so dass sie kulturell-künstlerische Bedeutung besitzen. Jeder Ortskern weist individuelle Gepräge auf, so dass dieser als seltenes Denkmal mit beachtlichem Wert einzustufen ist.</p> <p>Darüber hinaus wurden bei Begehungen im gesamten Vorhabenbereich Funde entdeckt, die auf eine vorgeschichtliche Siedlung hindeuten. Bodeneingriffe und Bauvorhaben im Vorhabengebiet führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Aus facharchäologischer Sicht kann möglichen Bodeneingriffen im Vorhabenareal nur unter der Bedingung zugestimmt werden, wenn vorgeschaltet zu Baumaßnahmen/ Bodeneingriffen entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA fachgerechte archäologische Dokumentationen nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt werden (Sekundärerhaltung).</p> <p>Darüber hinaus können aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als</p>	<p>Gemäß § 14 Abs.2 DenkmSchG LSA bedarf es bei Erdarbeiten auf archäologischen Denkmälern der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Börde. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			verwaltungsrechtlichen Bescheid. <u>Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</u> Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Jochen Fahr als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-403; Fax: 0345/5247-460; Email: JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de.		
5.0	Avacon Netz GmbH Helmstedt	26.09.2023	<p>Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan zu.</p> <p>Die im Plangebiet befindlichen MS/NS-Kabel/Freileitungen sowie Gasanlagen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin.</p> <p>Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.</p> <p>Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme de Avacon Netz GmbH Helmstedt vom 13.10.2023</p> <p>Der Schutzabstand zu unseren Mittelspannungsfreileitungen beinhaltet 3 m je Seite, dieser darf nicht unterschritten werden!</p>	<p>-Der mitgeteilte Leitungsbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Im Planänderungsgebiet befinden sich folgende Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gasleitung 110 PE-HD (Schutzstreifen 1 m je Seite) - Mittelspannungsfreileitung (Schutzstreifen 3 m je Seite) <p>-Der Hinweis auf das Merkblatt wird in die Begründung aufgenommen und ist im Rahmen der Umsetzung des konkreten Vorhabens zu berücksichtigen.</p> <p>-Im B-Planänderungsgebiet befinden sich keine öffentlicher Grundstücke.</p> <p>-Der Hinweis betrifft die Bauausführung und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Eine Änderung des B-Plans erfolgt nicht, eine erneute Beteiligung ist damit nicht erforderlich.</p> <p>-Die Breite des Schutzstreifen wird nachrichtlich in der Planzeichnung vermerkt.</p>	<p><u>Beschluss erforderlich</u></p> <p>Die Abwägung entspricht der „Empfehlung für Abwägung des Stadtrats“.</p> <p><u>Die Anregungen werden berücksichtigt.</u></p>

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>Ich habe Ihnen unsere Leitungsschutzanweisung angehängt.</p> <p>Nutzungseinschränkungen ergeben sich zusätzlich darin, dass die Standsicherheit der Freileitungsmaste gewährleistet werden muss und dass wir im Falle eines Defektes an unseren Anlagen ständig Zugang haben müssen.</p>	<p>-Der Hinweis auf die zu berücksichtigende Leitungsschutzanweisung der Avacon wird in die Begründung aufgenommen und ist im Rahmen der Umsetzung des konkreten Vorhabens zu berücksichtigen.</p> <p>-Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Zusätzlich wird folgender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen: <i>Der Zugang zum Mast der Mittelspannungsfreileitung muss für die Avacon Netz GmbH gewährt werden.</i></p>	
5.1	Avacon Netz GmbH Salzgitter	21.09.2023	<p>Durch die im Betreff genannte Bauleitplanung sind unsere Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>ANHANG <u>Gashochdruck:</u> Unsere sich östlich des Planungsgebietes befindliche Gashochdruckleitung „Schleibnitz-Gutenswegen“, GTL0002025 (DN 300 / PN 16) ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. ein einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem gelten den DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 verlegt. Die dinglich gesicherte Trassenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0002025 beträgt 6,00 m. Die Leitungsschutzstreifenbreite nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 beträgt 6,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieses Leitungsschutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p>	<p>-Die mitgeteilte Gashochdruckleitung „Schleibnitz-Gutenswegen“ (einschließlich Schutzstreifen) sowie die Fernmeldeleitungen (einschließlich Schutzstreifen) befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Plangebiets. Die Leitungen befinden sich im Bereich der Kreisstraße 1163 auf dem Flurstück 65/30.</p> <p>-Eine Änderung des B-Plans erfolgt nicht, eine erneute Beteiligung ist damit nicht erforderlich.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

List- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>Es darf innerhalb des Leitungsschutzbereiches ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.</p> <p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzbereiches weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin.</p> <p>Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der oben genannten Gashochdruckleitung entfernt bleiben.</p> <p>Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.</p> <p>Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens unserer Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns in Verbindung.</p> <p>Die Lage der Gashochdruckanlagen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck.</p> <p>Der Bezug auf unsere Gashochdruckanlagen in diesem Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH, sowie der Avacon AG.</p> <p><u>Fernmelde:</u></p> <p>Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p>		

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p>		

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
6.0	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	19.10.2023	<p>Die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM GmbH keine Anlagen im ausgewiesenen Bebauungsplangebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei dem Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35 in 39387 Oschersleben.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Der TAV Börde wurde am Verfahren beteiligt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
7.0	TAV Trink- und Abwasserverband Börde	10.10.2023	<p>Zum oben genannten B-Planentwurf vom August 2023 hat der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) folgende Anmerkungen: Der beiliegende Planauszug im Maßstab 1:1.000 weist den zu beachtenden Leitungsbestand des TAV Börde aus. Der digitale Plan wird Ihnen per E-Mail übersandt. Unter Punkt 5.1 „Auswirkungen auf die Erschließung“ sind unsere Belange der Trinkwasserver-, Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung genannt. Im B-Plangebiet sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Eine Erschließung ist über die Geschwister-Scholl-Straße geplant.</p> <p>Für die Erschließung wird eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließungsträger der zu erschließenden Grundstücke mit dem TAV Börde notwendig. Die Lage der Hausanschlüsse ist rechtzeitig vor Baubeginn im Antragsverfahren mit dem TAV Börde abzuklären, die Herstellungskosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Für die Herstellung der öffentlichen Anlagen werden Beiträge, Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten fällig. Für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist der TAV Börde zuständig, das Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken verbleiben und versickert werden. Der Verbleib des Niederschlagswasser ist nachzuweisen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung liegt in Zuständigkeit der Stadt-Wanzleben-Börde. Wir weisen darauf hin, dass die Löschwasserbereitstellung nur im Rahmen der rohrleitungstechnischen Gegebenheiten aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz des TAV Börde erfolgen kann.</p>	<p>- Die Hinweise entsprechen sinngemäß den Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>-Die mitgeteilten Sachverhalte zur Erschließung werden in der Begründung ergänzt. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im B-Planverfahren.</p> <p>-Nach Rücksprache mit dem SG Brandschutz der Stadt Wanzleben Börde kann Löschwasserversorgung aus Unterflurhydrant (H24.002) erfolgen. Dieser liefert ca. 1.000 Liter Wasser pro Minute bei einem Druck von 4,9 bar (Daten aus 2022). Dies ist für die Feuerwehr ausreichend, um im Rahmen der Gefahrenabwehr Wasser entnehmen zu können.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
8.0	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.10.2023	Durch die o.g. Änderung des Bebauungsplanes werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
9.0	DNS:NET Internet Service GmbH	27.09.2023	In dem Baugebiet befinden sich Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET mit den zugehörigen Anlagen. Diese Leitungen und Anlagen dürfen weder beschädigt, überbaut oder anderweitig gefährdet werden. Bitte beachten Sie die beigefügten Lagepläne und die Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Der mitgeteilte Leitungsbestand befindet sich in der Geschwister-Scholl-Straße außerhalb des B-Plangebiets.	Kein Beschluss erforderlich.
<p>b) Öffentlichkeitsbeteiligung: Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>					